

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/129

Dresden, 3. Juni 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/9702
Thema: Ausschluss von aus der Ukraine geflohenen Dritt-
staatler:innen bei Antragstellung auf § 24 AufenthG

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Information der Fragestellerin kommt es bis auf Leipzig in nahezu allen Kommunen in Sachsen dazu, dass Drittstaatler:innen mit befristetem wie unbefristetem ukrainischen Aufenthaltstitel daran gehindert werden, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu stellen. Praktisch erhalten sie weder Fiktionsbescheinigung noch förmlichen Ablehnungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Dem Sächsischen Flüchtlingsrat e.V. liegen entsprechende Fälle vor.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Kann die Staatsregierung bestätigen, dass dies in welchen Landkreisen/ kreisfreien Städten geschehen ist (bitte aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zu in der Vorbemerkung dargestellten Fällen vor.

Frage 2:

Wie viele Menschen sind in den Landkreisen/ kreisfreien Städten bereits registriert, die unter die Definition der Drittstaatler:innen mit befristetem und unbefristetem, ukrainischen Aufenthaltstitel fallen (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Aufenthaltszwecke (familiär, Studienvisum, Arbeitsvisum, etc.)?

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



Frage 3:

Wie viele Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wurden von Drittstaatler:innen mit befristetem und unbefristetem, ukrainischem Aufenthaltstitel gestellt, wie viele wurden mit welchem Ergebnis zum Zeitpunkt der Antwort auf die Anfrage entschieden (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Aufenthaltsw Zwecke (familiär, Studienvisum, Arbeitsvisum, etc.)?)

Frage 4:

Welche Anträge auf mögliche andere Aufenthaltstitel wurden von von Drittstaatler:innen mit befristetem und unbefristetem, ukrainischem Aufenthaltstitel gestellt, wie viele wurden mit welchem Ergebnis zum Zeitpunkt der Antwort auf die Anfrage entschieden (bitte aufschlüsseln auf die einzelnen Aufenthaltsw Zwecke (familiär, Studienvisum, Arbeitsvisum, etc.)?)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Zur Beantwortung der Fragen wurden die Landkreise und Kreisfreien Städte beteiligt. Demnach wurden bis zum 16. Mai 2022 insgesamt 893 Drittstaatsangehörige mit ukrainischem Aufenthaltstitel registriert und 834 Anträge auf Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt, von denen bislang elf Anträge positiv beschieden wurden.

Von drei Ausländerbehörden liegen keine Angaben vor.

Von einer weiteren Beantwortung der Fragen wird abgesehen. Die zur vollständigen Beantwortung der Fragen notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwendig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. Sächs-VerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung gefährdet, weil eine statistische Erfassung der ukrainischen Aufenthaltstitel sowie von Anträgen auf mögliche andere Aufenthaltstitel und deren Erteilung nicht erfolgt. Die notwendigen Daten könnten nur durch händische Auswertung der Akten erlangt werden. Dies betrifft ca. 6.000 Akten, die von der Landesdirektion Sachsen (LDS) angefordert, ausgewertet und wieder zurückgesandt werden müssten. Ausgehend von einem Arbeitsaufwand von mindestens 15 Minuten je Akte ergibt dies einen Arbeitsaufwand von mindestens 1.500 Arbeitsstunden. Andere Kernaufgaben der LDS können währenddessen nicht wahrgenommen werden.



Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der LDS andererseits wurde daher, auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit, von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Frage 5:

Welche Handreichungen, Hinweise, Klarstellungen zum Umgang mit Drittstaatler:innen mit befristetem wie unbefristetem ukrainischen Aufenthaltstitel gibt es seitens des Bundes und welche wurden seitens des Freistaates an die Kommunen kommuniziert (bitte jeweils beifügen)?

Den sächsischen Ausländerbehörden wurden die als Anlage beigefügten Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, zuletzt in der Fassung vom 14. April 2022, zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster

Anlage